



Mitteilung

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 24.02.2021 - Nummer 91

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

91 Allgemeine Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien

Die allgemeine Labor- und Werkstättenordnung hat das Ziel, Rahmenbedingungen und grundsätzliche Verhaltensweisen festzulegen. Sie legt allgemeine Bedingungen fest, gibt Verhaltenshinweise bei Vorliegen besonderer Belastungen und Gefährdungen und regelt den Umgang mit gefährlichen Arbeitsmitteln und -stoffen.

Als Grundlage der Labor- und Werkstättenordnung gelten sämtliche relevante Rechtsvorschriften und Regelungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG inkl. relevante Verordnungen sowie die Brandschutzordnung und die Hausordnung der Universität Wien.

Sinngemäß gilt diese Labor- und Werkstättenordnung auch für Lagerräume, in denen Sachmittel für Labors bzw. Werkstätten gelagert werden.

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Labor- und Werkstättenordnung erstreckt sich über alle in die Organisationsstruktur der Universität Wien eingebundenen Laboratorien und Werkstätten und Gefahrstofflager.

An der Universität Wien werden jene Bereiche als Laboratorien bezeichnet und gekennzeichnet, in denen Experimente, Versuche, Analysen oder Messungen durchgeführt werden. Als Werkstätten werden jene Bereiche bezeichnet, in denen mit vorhandenen Werkzeugen oder Maschinen zur Fertigung, Bearbeitung oder Reparatur von Gegenständen gearbeitet wird.

Die konkreten Bestimmungen für jede Werkstätte und jedes Labor sind in speziellen Labor- bzw. Werkstättenordnungen zu regeln, die in Zusammenarbeit mit den Präventivkräften zu erstellen sind und integraler Bestandteil dieser Laborordnung sind. Die Unterscheidung von Labortypen erfolgt nach deren Ausstattung, den verwendeten Arbeitsstoffen, den Arbeitsmitteln oder den Arbeitsprozessen.

Die allgemeine Labor- und Werkstättenordnung sowie die zutreffenden speziellen Labor-/Werkstättenordnungen haben in den entsprechenden Organisations- und Subeinheiten aufzuliegen und sind allen Mitarbeiter*innen und den in den entsprechenden Labors/Werkstätten anwesenden Studierenden elektronisch zugänglich zu machen.

Die Sicherheitsvorschriften gelten für alle in den Laboratorien/Werkstätten anwesenden Personen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Arbeitnehmer*innen, Studierende, sonstige Angehörige der Universität Wien, Gäste oder Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen handelt.

Alle im Labor/der Werkstätte anwesenden Personen haben die für das jeweilige Labor/die jeweilige Werkstätte geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

1.1. Labor- und Werkstättenleitung

Die Verantwortung liegt bei der*dem Leiter*in der jeweiligen Organisationseinheit bzw. bei Delegation durch die Organisationseinheitsleitung der*dem Leiter*in der Subeinheit, der*dem das Labor/das Lager/die Werkstätte räumlich oder organisatorisch zugeordnet ist. Diese*r ist für die Bekanntgabe und Einhaltung der Laborordnung sowie für die Einrichtung, den Zustand, die entsprechende technische Ausstattung und die Organisation der Instandhaltung sowie die Anbringung von Gebots-, Verbots- und Hinweisschildern verantwortlich. Die*Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass im praktischen Betrieb die Überwachung der Umsetzung der Laborordnung sowie die Weitermeldung von eventuellen Mängeln und Missständen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter*innen (Labor- bzw. Werkstättenleiter*innen) erfolgt.

Die*Der Leiter*in der jeweiligen Organisationseinheit hat dafür zu sorgen, dass in ihrem*seinen Verantwortungsbereich in Abstimmung mit den Subeinheitsleitungen eine flächendeckende Zuordnung der einzelnen Labors, Lager und Werkstätten an entsprechend qualifizierte Mitarbeiter*innen (Labor- bzw. Werkstättenleiter*innen) erfolgt. Diese Zuordnungen sowie etwaige Änderungen sind der Universitätsleitung schriftlich bekannt zu geben.

Falls Laboratorien/Werkstätten von mehreren Organisations- bzw. Subeinheiten genutzt werden, ist von der*dem Leiter*in derjenigen Organisationseinheit, in deren*dessen Raumverbund sich das Labor bzw. die Werkstätte befindet, eine koordinierende Laborleitung (Werkstättenleitung) zu bestimmen. Alle Maßnahmen, die dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der hier tätigen Personen, dem Schutz der Umwelt und der Schonung der Ressourcen dienen, sind abzusprechen und zu koordinieren.

An jedem Zugang zu einem Labor/einer Werkstätte sind Kontaktdaten der Laborleitung/der Werkstättenleitung sowie von weiteren Personen, die im Notfall kontaktiert werden können, anzugeben.

Wenn eine besondere Gefährdung von Personen vorliegt, kann die*der zuständige Organisations- bzw. Subeinheitsleiter*in für ihren*seinen Bereich ergänzende Regelungen im Rahmen einer speziellen Laborordnung sowie Arbeitsanweisungen in Zusammenarbeit mit den Präventivkräften erstellen. Das Rektorat hat das Recht, spezielle Regelungen jederzeit außer Kraft zu setzen.

2. Allgemeine Labor- und Sicherheitsvorschriften

Zutritt

Das Betreten von sowie das Arbeiten in den einzelnen Laboratorien/Werkstätten ist nur in Begleitung oder nach vorhergehender Unterweisung in die allgemeine und spezielle Labor-/Werkstättenordnung gestattet.

Zutritt von betriebsfremden Personen

Betriebsfremde Personen, wie etwa Gäste oder Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen, dürfen die Labor-/Werkstättenräume nur in Begleitung und/oder nach entsprechender Unterweisung betreten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Unterweisung

Umfang und Art der Unterweisung sind den durchzuführenden Arbeiten und den damit verbundenen Gefährdungen und Belastungen sowie den Vorkenntnissen der zu unterweisenden Personen anzupassen.

Alle in den Labors/Werkstätten tätigen Personen sind vor dem erstmaligen Arbeitsantritt und anschließend im jährlichen Abstand durch die jeweilige Labor- bzw. Werkstättenleitung zu unterweisen. Die erfolgte Unterweisung sowie deren Inhalte sind zu dokumentieren. Diese Unterweisung hat neben den spezifischen Gefährdungen und Belastungen auch Sicherheitsmaßnahmen, Verhalten im Brandfall und Notfall sowie die Art der verpflichtend zu tragenden persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zu beinhalten.

Ebenso sind bei erstmaliger Inbetriebnahme von Arbeitsmitteln, von welchen Gefährdungen und Belastungen ausgehen können, sowie bei Änderungen in den Arbeitsabläufen, oder bei neuen Erkenntnissen (wie z. B. nach Beinahe-Unfällen) alle Personen über den sicheren Gebrauch nachweislich zu unterweisen.

Die Abstände, in denen diese Unterweisungen erfolgen sollen, sind gemeinsam mit der zuständigen Sicherheitsvertrauensperson und Sicherheitsfachkraft festzulegen, sie müssen jedoch mindestens einmal jährlich erfolgen.

Diese wiederkehrende Unterweisung ist in den Bereichen nicht erforderlich, in denen die zu unterweisenden Personen im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse über die Arbeitsweise und Verwendung der Arbeitsmittel/Arbeitsstoffe erworben haben.

Die Durchführung der Unterweisung, deren Kenntnisnahme sowie deren vollinhaltliches Verständnis ist durch den*die Unterwiesene*n sind schriftlich zu bestätigen. Diese Aufzeichnungen sind bei der Subeinheit sowie bei den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten aufzubewahren.

Ordnung und Reinigung

Alle in den Laboratorien tätigen Personen haben sich so zu verhalten, dass Gefährdungen soweit wie möglich vermieden werden. Bei Arbeiten mit hohem Gefährdungspotenzial sind die im unmittelbaren Umfeld tätigen Personen darüber zu informieren.

Sauberkeit, Reinlichkeit und Hygiene in allen Labor- und Werkstättenbereichen dienen der Sicherheit und haben daher oberste Priorität.

Essen und Trinken im Labor- und Werkstättenbereich ist generell verboten.

Nicht mehr benötigte Arbeitsmittel, dazu zählen etwa alle verwendeten Glasgeräte, sind nach Beendigung der Arbeiten zu reinigen und zurückzustellen.

Die Abfälle sind in den von der*dem Abfallbeauftragten angeführten Fraktionen zu sammeln und zu den dafür vorgesehenen Orten zur Entsorgung zu bringen.

Ausnahmslos sind etwaige Missstände der Labor- bzw. Werkstättenleitung zu melden. Hilfestellung bei der Behebung solcher Mängel leisten die zuständige Sicherheitsvertrauensperson oder die Sicherheitsfachkraft. Diese sind gleichfalls über bauliche Änderungen, die Verwendung neuer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe zu informieren.

Sämtliche Labor- und Werkstättenräume sind bei Abwesenheit versperrt zu halten.

Die Reinigung der Labor- und Werkstättenräume gehört zu den Aufgaben der Nutzer*innen. Ausnahmen davon stellen lediglich all jene Bereiche dar, bei deren Reinigung das nicht entsprechend geschulte Reinigungspersonal keinen unmittelbaren Kontakt mit gefährlichen Arbeitsstoffen/Arbeitsmitteln hat.

Aufmerksamkeit

Die Hör- und Sichtbarkeit der Alarmierungseinrichtungen ist in allen Labor- und Werkstättenräumen zu jeder Zeit zu gewährleisten. Das laute Abspielen von Musik bzw. das Hören von Musik mit Kopf- und Ohrhörern ist nicht gestattet. Das Tragen persönlicher Schutzausrüstung ist davon nicht betroffen.

Alleinarbeit

Die Beurteilung, ob Alleinarbeit verboten ist, hängt vom Labor- und Werkstättentyp und der Art der Tätigkeit ab. Die Tätigkeiten bei denen Alleinarbeit grundsätzlich zulässig ist, sind im Einzelfall von der Labor- bzw. Werkstättenleitung schriftlich festzulegen.

Bei Arbeiten außerhalb der Betriebszeiten bzw. an Wochenenden müssen Maßnahmen ergriffen werden, die eine ausreichende Überwachung sowie wirksame Sicherungsmaßnahmen gewährleisten, um so nach einem Unfall oder einer plötzlichen Erkrankung in „akzeptierbarer Zeit“ Erste Hilfe leisten zu können. Ist dies nicht möglich, so ist Alleinarbeit verboten.

Bei Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr, wenn eine sofortige Hilfeleistung erforderlich ist, **muss** sich eine andere Person in Sicht- **und** Rufweite befinden. Andernfalls ist diese Alleinarbeit verboten. Es gibt bestimmte Gefährdungen, bei denen es auf jeden Fall verboten ist, alleine zu arbeiten, da die maximale Zeitspanne bis zur Hilfeleistung mit Null bis wenigen Minuten sehr kurz ist (z. B. bei Erstickenungsgefahr oder Bewusstseinsverlust wegen Einwirkung chemischer Stoffe/Gase, etc.).

Unbeaufsichtigte Experimente und Prozesse

Diese sind von Laborleitung nach Gefährdungsanalyse (z. B. bei Ausfall von Strom, Kühlwasser, etc.) zu genehmigen. Unübersehbar anzubringen sind mindestens Kontaktinformationen der verantwortlichen Person, Gefahrenhinweise und Anweisungen zu sicherer Außerbetriebnahme bei Notfällen.

Mutterschutz

Für werdende und stillende Mütter, die Mitarbeiterinnen der Universität Wien sind, gilt das Mutterschutzgesetz i.d.g.F., d. h. Arbeiten mit gefährlichen, biologischen Arbeitsstoffen bzw. in Räumen mit ionisierender Strahlung oder unter weiteren Gefährdungen gemäß § 4 Abs. 2 sind verboten (siehe allgemeine Mutterschutzevaluierung Labor). Die individuelle universitätsinterne, arbeitsmedizinische Evaluierung gemäß Mutterschutzgesetz ist Voraussetzung für die Gestaltung der weiteren Tätigkeiten während der Schwangerschaft.

Für alle anderen werdenden und stillenden Mütter (auch Studentinnen), die Labor oder Werkstätten betreten, gelten sinngemäß dieselben Prinzipien des MSchG. Sie sind verpflichtet, mit ihrem*ihrer betreuenden Ärzt*in entsprechende Gefährdungen zu besprechen. Bei Vorliegen eines entsprechenden Gefährdungspotenzials ist die Teilnahme am Labor-/Werkstättenbetrieb oder Praktikum nicht zulässig.

3. Umgang mit Lärm und Vibrationen

In allen in die Organisationsstruktur der Universität Wien eingebundenen Laboratorien und Werkstätten, in denen Lärm und Vibrationen auftreten, gilt insbesondere die „Verordnung Lärm und Vibrationen“ (VOLV) i.d.g.F. – siehe Verzeichnis der Rechtsquellen – als Bestandteil dieser Laborordnung.

4. Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

In allen in die Organisationsstruktur der Universität Wien eingebundenen Laboratorien und Werkstätten, in denen

- Experimente, Versuche, Analysen oder Messungen durchgeführt werden und
- mit gefährlichen Arbeitsstoffen hantiert wird

gelten die entsprechenden chemikalienrechtlichen Vorschriften i.d.g.F. – siehe Verzeichnis der Rechtsquellen – als Bestandteil dieser Labor- und Werkstättenordnung.

Arbeitsstoffe sind alle Stoffe, Zubereitungen und biologischen Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden. Als „Verwenden“ gilt auch das Gewinnen, Erzeugen, Anfallen, Entstehen, Gebrauchen, Verbrauchen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Beseitigen, Lagern, Aufbewahren, Bereithalten zur Verwendung und das innerbetriebliche Befördern.

Gefährliche Arbeitsstoffe können in fester, flüssiger oder gasförmiger Form auftreten. Ebenso werden Stäube, gleich welcher Art und welchen Ursprungs, sowie Aerosole durch diese allgemeine Laborordnung erfasst.

Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

In allen in die Organisationsstruktur der Universität Wien eingebundenen Laboratorien, in denen mit biologischen Arbeitsstoffen gearbeitet wird, gelten die Richtlinien der „Verordnung biologische Arbeitsstoffe“ (VbA) sowie weitere themenspezifische Rechtsquellen i.d.g.F. – siehe Verzeichnis der Rechtsquellen – als Bestandteil dieser Laborordnung. Insbesondere sind auch die darin genannten organisatorischen Maßnahmen umzusetzen.

Umgang mit radioaktiven Stoffen

Die Sicherheitsrichtlinien im Umgang mit radioaktiven Stoffen sind durch gesetzliche Regelungen und behördliche Einzelbescheide festgelegt.

5. Umgang mit ionisierender, optischer und elektromagnetischer Strahlung

In allen in die Organisationsstruktur der Universität Wien eingebundenen Laboratorien und Werkstätten, in denen derartige Strahlungen auftreten, gelten insbesondere die „Verordnung optische Strahlung“ (VOPST) i.d.g.F., die „Verordnung elektromagnetische Felder“ (VEMF), sowie das Strahlenschutzgesetz i.d.g.F. – siehe Verzeichnis der Rechtsquellen – als Bestandteil dieser Laborordnung. Gegebenenfalls sind auch Laser-Schutzbeauftragte zu bestellen.

6. Arbeitsmittel

6.1. Allgemeines

Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Wenn ein Arbeitsmittel erworben wird, das nach den geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet ist, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den europäischen Sicherheitsanforderungen entspricht.

Als Zeichen, dass ein Arbeitsmittel den Anforderungen entspricht, gilt in der Regel das CE-Zeichen. Bei Arbeitsmitteln ohne CE-Kennzeichen ist von der*dem zuständigen Subeinheitsleiter*in eine **Gefährdungsanalyse** mit anschließender Dokumentation zu erstellen bzw. zu beauftragen, die auch beim Arbeitsmittel aufzuliegen hat. Anzuführen sind unter anderem etwaige Belastungen, Gefährdungen, notwendige Maßnahmen, Sicherheitsvorkehrungen und Unterweisungsinhalte. Die Gefährdungsanalyse kann von fachkundigen Mitarbeiter*innen in Absprache mit der Laborleitung und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsfachkräften der Universität Wien, internen und externen Fachleuten durchgeführt werden.

Kommt es zu **Änderungen an Arbeitsmitteln** oder einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung, so erlischt die Gültigkeit des CE-Kennzeichens und es ist eine Gefährdungsanalyse erforderlich.

6.2. Sorgfaltspflicht

Alle Arbeitsmittel sind stets ordnungsgemäß, den Richtlinien der Bedienungsanleitung entsprechend und mit der notwendigen Sorgfalt zu benutzen bzw. zu verwenden.

Gefahrenquellen sind mittels geeigneter Schutzvorrichtungen so zu sichern, dass Arbeitsunfälle unmöglich gemacht werden.

Sicherheitseinrichtungen dürfen ausschließlich von qualifizierten Personen und vorübergehend, etwa zu Wartungszwecken sowie mit entsprechenden organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen, außer Kraft gesetzt, überbrückt oder entfernt werden.

6.3. Prüfpflichten

Vor jeder Inbetriebnahme von Arbeitsmitteln ist eine Augenscheinkontrolle durchzuführen. Schadhafte Anlagen

und Maschinen dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

Die Intervalle der regelmäßig stattfindenden Funktionskontrollen der prüfpflichtigen Arbeitsmittel sind einzuhalten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu kennzeichnen, zu melden und zu beheben.

Die Prüfbücher und Prüfprotokolle sind aufzubewahren und der Subeinheitsleitung zugänglich zu machen.

Es gilt:

- Diese Prüfungen dürfen nur von geeigneten, fachkundigen und dazu befugten Mitarbeiter*innen der Universität Wien, Zivilingenieurbüros oder Gewerbebetrieben im Rahmen ihrer Berechtigungen durchgeführt werden.
- Diese Prüfungen haben nach den jeweils geltenden Normen, Vorschriften und dem Stand der Technik zu erfolgen. Diese sind im Prüfprotokoll anzugeben.
- Die gesetzlich und vom Inverkehrbringer vorgegebenen Prüfintervalle sind einzuhalten.
- Prüfunterlagen und Prüfprotokolle sind in schriftlicher Form aufzubewahren und in Kopie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten beizulegen.

7. Brand- und Explosionsschutz

Die allgemeine Brandschutzordnung der Universität Wien legt grundsätzliche Verhaltensweisen fest. Die Einhaltung dieser ist für alle Personen innerhalb der Universität Wien verpflichtend. Weiters regeln standortspezifische Sideletters zur Brandschutzordnung das jeweilige Vorgehen vor Ort.

Brandschutzeinrichtungen dürfen keinesfalls außer Kraft gesetzt werden. Das Verkeilen von Brandabschnittstüren ist untersagt.

Für brandgefährliche Arbeiten ist grundsätzlich eine Freigabebescheinigung einzuholen. Arbeiten, die über das Maß der in einem Labor-/Werkstättentyp normalen Labortätigkeit (z. B. Arbeiten mit einem Laborbrenner) hinausgehen, dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch die*den zuständige*n Brandschutzbeauftragte*n durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist, auch über die Dauer der Arbeiten hinausreichend, eine Brandwache abzustellen.

Bei Entdecken eines Brandes ist die Feuerwehr zu alarmieren. Den Anweisungen der Evakuierungshelfer*innen ist Folge zu leisten.

8. Verhalten im Notfall und Erste Hilfe

Im Alarmierungsfall ist der Labor-/Werkstättenbetrieb unverzüglich gefahrminimierend geregelt einzustellen und das Universitätsgebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.

Im Brand- oder Alarmierungsfall ist sinnes- oder bewegungseingeschränkten Personen durch organisatorische und/oder technische Maßnahmen das rasche und ungehinderte Verlassen des Universitätsgebäudes zu ermöglichen.

Für Grundmaßnahmen der Ersten Hilfe siehe Anhang zu dieser Laborordnung.

Zu den in Labors oder Werkstätten benutzten Arbeitsstoffen gehören auch Stoffe mit hohem Gefährdungspotenzial. Je nach Arbeitsstoffart leiten sich verschiedene Erste-Hilfe-Maßnahmen ab; Genauerer ist den speziellen Erste-Hilfe-Anweisungen der Sicherheitsdatenblätter zu entnehmen.

Bei einem Unfall mit Gefahrenstoffen ist den Betroffenen oder, falls dies nicht möglich ist, den Notfallsanitäter*innen das Sicherheitsdatenblatt sowie ggf. die Arbeitsaufzeichnungen auszuhändigen.

Es gilt immer

- Selbstschutz beachten!
- Bei Verletzungen ist Erste Hilfe zu leisten und umgehend weitere Hilfe anzufordern und gegebenenfalls (im Zweifel immer) die Rettung zu verständigen.
- Bei einem Unfall mit Inkorporation (Einatmen, Schlucken) und/oder Hautkontakt von Gefahrenstoffen ist die **Vergiftungsinformationszentrale (01/406 43 43)** zu kontaktieren.
- Unfälle und Beinaheunfälle sind unverzüglich zu melden.

9. Schlussbestimmungen

Die Allgemeine Labor- und Werkstättenordnung ist eine Richtlinie des Rektorats.

Anhänge

Siehe <http://rrm.univie.ac.at/download/>

1. Laborleitung/Werkstättenleitung
2. Lärm und Vibration
3. Gefährliche Arbeitsstoffe
- 4a. Erste Hilfe
- 4b. Erste Hilfe bei COVID-19 Verdacht
- 5a. Umgang mit Giften
- 5b. Umgang mit Giften/Prozessbeschreibung

Verzeichnis der Rechtsquellen

Siehe <http://rrm.univie.ac.at/download/>

Die Vizerektorin:
Hitzenberger

Anhang I zur Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien

Bestimmungen für Labor- und Werkstättenleitungen

Präambel

Je nach Komplexität eines Labors/einer Werkstätte bzw. des Gefahrenpotentials der dort durchgeführten Arbeiten kann die Organisationseinheitsleitung bzw. (nach erfolgter Delegation) die Subeinheitsleitung, gem. Laborordnung Abschnitt 1. Allgemeines, Unterpunkt Labor- und Werkstättenleitung, Verantwortung für unten angeführte Tätigkeiten an entsprechend qualifizierte Mitarbeiter*innen (Labor- bzw. Werkstättenleiter*innen) delegieren. In jedem Fall ist auch für eine qualifizierte Stellvertretung zu sorgen.

Bei jeder Delegation an Labor/Werkstättenleiter*innen gilt:

1. Qualifikation (bei jeder Delegation)

- Nur fachlich entsprechend qualifizierte Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, können Labor/Werkstättenleiter*innen bzw. deren Vertreter*innen sein.
- Diese Personen benötigen Kenntnisse in allen Methoden, die in den betreffenden Labors/Werkstätten angewandt werden

2. Verantwortung

- Verantwortlichkeiten sind durch die Labor/Werkstättenleitung nicht auf andere Mitarbeiter*innen übertragbar.
- bei vorhersehbaren Abwesenheiten muss eine geordnete Übergabe an die Stellvertretung stattfinden.
- Bei der Beendigung bzw. Ruhendstellung der Funktion ist ggf. durch die OE- bzw. SE-Leitung eine neue Labor/Werkstättenleitung zu beauftragen und für eine geordnete Übergabe zu sorgen. .

Außerhalb der Arbeitszeiten der Laborleitung bzw. der Stellvertretung fällt die Verantwortung an die Organisations- bzw. Subeinheitsleitung zurück.

3. Verantwortung für Dritte

Die Verantwortung für die Aufsicht von Studierenden jeder Stufe sowie von Gastwissenschaftler*innen tragen deren Betreuer*innen bzw. deren Gastgeber*innen.

4. Verantwortung im laufenden Betrieb

- Verantwortung für die Einhaltung der Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien sowie die schriftliche Meldung von Missständen.
- Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzordnung der Universität Wien im Laborbereich sowie die schriftliche Meldung von Missständen.
- Aufrechterhaltung des laufenden Laborbetriebs
- Koordination der Nutzungen der Einrichtungen (Benches, Geräte etc.) durch die Forscher*innen und Studierenden
- Kontrolle der Einhaltung der Alleinarbeitsverbote
- Meldung von Arbeitsunfällen und Beinahe-Unfällen (Buchführung)
- Sichtung von vorgeschriebenen Aufzeichnungen
- Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften betreffend Wartung, Reinigung, Sauberkeit, Hygiene und Ordnung

5. Fortbildung

- Teilnahme an entsprechenden Schulungen (z.B. Erste Hilfe im Labor)
- Teilnahme an Unterweisungen/Schulungen durch die Firmen bei Erstinbetriebnahme von Geräten

Weitere zum Betrieb von Labors/Werkstätten nötige Tätigkeiten sind im Rahmen der jeweiligen Delegation an Labor-/Werkstättenleitungen durchzuführen bzw. von diesen zu beauftragen.

1. Schriftliche Arbeitsanweisungen

- Erstellung bzw. Mitwirkung bei der Erstellung von allgemeinen schriftlichen Arbeitsanweisungen (ggf. Deutsch und Englisch)
- Unterstützung der Wissenschaftler*innen bei der Verfassung von speziellen Arbeitsanweisungen (ggf. in Deutsch und Englisch)
- Erstellung von schriftlichen Risikobewertungen bzw. Sammlung der Risikobewertungen der Projektleiter*innen
- Verfügbarhaltung aller Betriebsanleitungen und Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

2. Information von Mitarbeiter*innen gemäß ASchG §12

Über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (nach z.B. AM-VO, AStV, VB-A, VEXAT, KennV, BS-V, VGÜ, PSA-V, GKV)

- in verständlicher Sprache
- Vergewisserung, dass die Information verstanden wurde
- Sammlung und Bereitstellung von Unterlagen (z.B. Sicherheitsdatenblätter, Beipacktexte, Gebrauchsanleitungen, Bedienungsanleitungen, SOPs, Arbeitsanweisungen), ggf. auch in elektronischer Form.

3. Unterweisungen gemäß ASchG §14

- Zumindest die Erstunterweisung vor Ort
- Regelmäßige Wiederholung (im Regelfall jährlich) bzw. bei Änderung der Verfahren, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe bzw. nach (Beinahe-)Unfällen
- Anlassbezogen z. B. bei Verstößen gegen bestehende Auflagen
- Inhalte protokolliert, ggf. in Englisch
- Bereitstellung schriftlicher Unterlagen (auch elektronisch)
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den Betreuer*innen von Studierenden, Projektleiter*innen etc.
- Vergewisserung, dass die Unterweisung verstanden wurde (durch Unterschrift bzw. elektronische Bestätigung)

4. Schutzausrüstung/Schutzausstattung

- Auswahl und Bereitstellung der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung
- Unterweisung/ggf. schriftliche Arbeitsanweisung (z.B. welcher Handschuh bei welcher Chemikalie).
- Veranlassung der sachgemäßen Reinigung von Arbeitskleidung
- Veranlassung und Überprüfung von Wartungen und deren Dokumentation: z.B. von Augenduschen, Notduschen, Erste-Hilfe-Ausrüstung, Atemschutz

5. Laborausstattung

- Kontrolle und Veranlassung von gesetzlich geforderten wiederkehrenden Prüfungen/Wartungen z.B. von Sicherheitsschränken/Digestorien
 - Beratung bei Anschaffung neuer Geräte
 - Bereitstellung von Gebrauchsanleitungen, Datenblättern, etc., Veranlassung von Unterweisungen
 - Außerbetriebnahme defekter Geräte

6. Kennzeichnungspflichten

- Kennzeichnungen durchführen bzw. kontrollieren, z.B. Labortüren, Schränke, Gebinde etc.

7. Arbeitsstoffe und Arbeitsmittel

- Erstellung der Arbeitsstoffliste (Bewertung, Aktualisierung, Untersuchungspflicht, Meldepflicht, KMR, Grenzwerte)
- Übersicht über Einkauf und Entsorgung
- Lagerung (geeignete Lagerung, Zusammenlagerungen, Kontrolle etc.)
- Gifte (Bestätigung des Rektorats zur Berechtigung für den Erwerb), Wahrung aller gesetzlich geforderten Pflichten: z.B. Aufzeichnungen im Giftbuch, Unterweisungspflichten, Verwahrungspflichten
- Unterweisung von Personen ohne entsprechender Sachkenntnis
- Sicherstellung der sachgemäßen Verwendung von Arbeitsstoffen/Arbeitsmitteln in Versuchsanordnungen
- Geeignete Beschriftung aller Chemikalien, Zubereitungen/Mischungen, Proben (Unterweisung, Verfügbarkeit von Labels etc.), die gelagert oder bereitgestellt sind; ebenso die Sicherung von Versuchsanordnungen. Unterweisung/Anweisung der Nutzer*innen über die Vorgehensweise Veranlassung sachgemäßer Entsorgung in Abstimmung mit den Abfallkoordinator*innen (Abfallfraktionen). Unterweisung der Mitarbeiter*innen, Bereitstellung geeigneter Gebinde, geeignete Beschriftung etc.

Anhang II zur Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien

Lärm und Vibrationen

Der Schutz der Gesundheit aller in den Einrichtungen der Universität Wien befindlichen Personen vor Beeinträchtigungen und Schädigungen, die durch Lärm und Vibrationen hervorgerufen werden, ist verpflichtend.

Lärm = jede Art von Schall im hörbaren Frequenzbereich

Vibrationen = mechanische Schwingungen oder Erschütterungen, die durch direkten Kontakt auf den menschlichen Körper übertragen werden.

Man unterscheidet:

- *Hand-Arm-Vibrationen*: das sind mechanische Schwingungen, die bei Übertragung auf das Hand-Arm-System des Menschen Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit verursachen, insbesondere Durchblutungsstörungen, Knochen- oder Gelenkschäden, neurologische oder Muskelerkrankungen.
- *Ganzkörper-Vibrationen*: mechanische Schwingungen, die bei Übertragung auf den gesamten Körper Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit verursachen, insbesondere Rückenschmerzen und Schädigungen der Wirbelsäule.

Auslösewert

Die Exposition sollte, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, keinen der folgenden Auslösewerte überschreiten:

Hand-Arm-Vibrationen:	2,5 m/s ²
Ganzkörper-Vibrationen:	0,5 m/s ²
Gehörgefährdender Lärm:	80 dB

Für Arbeitnehmer*innen, die sich in Bereichen aufhalten, in denen der Auslösewert für Lärm überschritten wird, muss ein Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden.

Expositionsgrenzwerte

Die nachfolgenden Expositionsgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden:

Hand-Arm-Vibrationen:	5 m/s ² (Jugendliche 2,5 m/s ²)
Ganzkörper-Vibrationen:	1,15 m/s ² (Jugendliche 0,5 m/s ²)
Gehörgefährdender Lärm:	85 dB

Für Arbeitnehmer*innen, die sich in Bereichen aufhalten, in denen der Expositionsgrenzwert für gehörggefährdenden Lärm überschritten ist, muss der Gehörschutz so ausgewählt werden, dass die individuelle Exposition der Arbeitnehmer*innen den Expositionsgrenzwert nicht überschreitet.

Arbeitnehmer*innen, die sich in Bereichen aufhalten, in denen der Expositionsgrenzwert für gehörggefährdenden Lärm überschritten wird, müssen diesen Gehörschutz tragen.

Es ist ein Verzeichnis lärmexponierter Arbeitnehmer*innen im Sinne des § 65 Abs. 4 Z 6 des Arbeitnehmer*innenschutzgesetzes zu führen, die einer personenbezogenen Exposition über dem Expositionsgrenzwert für gehörggefährdenden Lärm ausgesetzt sind, wobei die individuelle Wirkung der persönlichen Schutzausrüstung nicht zu berücksichtigen ist.

Bereiche, in denen ein Expositionsgrenzwert für gehörggefährdenden Lärm oder, bei Übertragung von Vibrationen über den Boden, der Expositionsgrenzwert für Ganzkörper-Vibrationen überschritten ist, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Wenn diese Kennzeichnung nicht möglich und aufgrund der Expositionsgefahr gerechtfertigt ist, sind diese Bereiche auch abzugrenzen und der Zugang ist einzuschränken.



Grenzwerte für bestimmte Räume

Räume, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden: 50 dB

Räume, in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Arbeiten durchgeführt werden: 65 dB

In Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, Sanitätsräumen und Wohnräumen, wobei Geräusche, die durch Personen verursacht werden, nicht einzubeziehen sind: 50 dB

In den oben angeführten Räumen ist die Exposition gegenüber Ganzkörper-Vibrationen so niedrig wie möglich zu halten und auf den Auslösewert zu begrenzen.

Anhang III zur Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien

Allgemeiner Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

Der Geltungsbereich des Anhang III erstreckt sich über alle in die Organisationsstruktur der Universität Wien eingebundenen Räumlichkeiten in denen mit gefährlichen Arbeitsstoffen hantiert wird.

Inhalt

1. Begriffsbestimmungen (lt. Anhang I CLP-V)	3
2. Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe	4
3. Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen	5
3.1. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2 – 4	8
4. Ersatzstoffprüfung und Substitution	8
5. Persönliche Schutzausrüstung	9
6. Sicherheitsdatenblätter	9
7. Sicherheitsanalyse	9
8. Beschriftungen von Gefäßen	9
9. Hilfsmittel zur Ersten Hilfe	10
10. Generelle Verbote	10
11. Tagesbedarf	11
12. Anforderungen an Chemikaliengebinde und Laborgeschirr	11
13. Digestorien/Abzüge	11
14. Durchführung von (Dauer-)Versuchen	11

15. Prüfung und Entsorgung von Arbeitsstoffen	12
16. Transport von gefährlichen Arbeitsstoffen	12
17. Besondere Aufzeichnungspflichten.....	13
18. Folgende Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten:	13

1. Begriffsbestimmungen (lt. Anhang I CLP-V)

- **Akute Toxizität:** Schädliche Wirkungen, die auftreten, wenn Stoffe oder Gemische, in einer Einzeldosis oder innerhalb von 24 Stunden in mehreren Dosen,
 - oral oder dermal verabreicht bzw. über die Dauer von 4 Stunden eingeatmet werden.
- **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:** Ätzwirkung: Erzeugung einer irreversiblen Hautschädigung durch Applikation eines Stoffes für eine Dauer von bis zu 4 Stunden.
- **Reizwirkung:** Erzeugung einer reversiblen Hautschädigung durch Applikation eines Stoffes für eine Dauer von bis zu 4 Stunden.
- **Schwere Augenschädigung/Augenreizung:** Schwere Augenschädigung: Erzeugung von Gewebsschäden im Auge oder eine schwerwiegende Veränderung des Sehvermögens.
- **Augenreizung:** Erzeugung von Veränderungen am Auge, die innerhalb von 21 Tagen vollständig reversibel sind.
- **Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Inhalationsallergen:** Stoff, der beim Einatmen eine Überempfindlichkeit der Atemwege verursacht.
- **Hautallergen:** Ein Stoff, der bei Hautkontakt eine allergische Reaktion auslöst.
- **Kanzerogenität (krebserzeugende Wirkung):** Stoffe oder Gemische, die durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut Krebs verursachen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
- **Keimzellmutagenität (erbgutverändernde Wirkung):** Stoffe oder Gemische, die durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut eine Änderung des genetischen Materials bewirken wodurch vererbare Schäden verursacht werden können.
- **Reproduktionstoxizität (fortpflanzungsgefährdende Wirkung):** Stoffe oder Gemische, die durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut nicht vererbare Schäden der Leibesfrucht hervorrufen oder die Häufigkeit dieser Schäden (fruchtschädigend) erhöhen können, zur Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Entwicklung der Nachkommenschaft nach der Geburt oder zur Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen führen können.
- **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition):** Eindeutige Auswirkungen auf die Gesundheit, die die Körperfunktionen beeinträchtigen können (reversibel oder irreversibel) sofern sie nicht ausdrücklich durch die bereits aufgezählten Wirkungen oder durch die Aspirationsgefahr erfasst sind.
- **Spezifische Zielorgantoxizität (mehrmalige Exposition):** Eindeutige Auswirkungen auf die Gesundheit, die die Körperfunktionen beeinträchtigen können (reversibel oder irreversibel) nach wiederholter Exposition, sofern sie nicht ausdrücklich durch die bereits aufgezählten Wirkungen oder durch die Aspirationsgefahr erfasst sind.
- **Aspirationstoxizität:** Schwerwiegende akute Wirkungen wie Pneumonien, Lungenschädigung bis zum Tod durch Aspiration.
- **Fibrogen:** Schwebstoffe, die durch Einatmen Erkrankungen der Lunge, die mit einer Bindegewebsbildung einhergehen, hervorrufen können.
- **Biologisch inert:** Stäube, die weder giftig noch fibrogen wirken, die keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, allerdings eine Beeinträchtigung der Funktionen der Atmungsorgane verursachen können.
- **Radioaktiv:** Stoffe, die zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden.

2. Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe

Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können (ASchG § 40 Abs. 4 – 4b)

- Akute Toxizität
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- Schwere Augenschädigung/Augenreizung
- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut
- Keimzellmutagenität
- Karzinogenität
- Reproduktionstoxizität
- Spezifische Zielorgan-Toxizität
- einmalige Exposition
- Spezifische Zielorgan-Toxizität
- wiederholte Exposition
- Aspirationsgefahr

Als gesundheitsgefährdend gelten gemäß ASchG auch Arbeitsstoffe mit den Eigenschaften:

- *Fibrogene Schwebstoffe*; die durch Einatmen Erkrankungen der Lunge, die mit einer Bindegewebsbildung einhergehen, hervorrufen können
- *biologisch inerte Stäube*; die weder giftig noch fibrogen wirken, die keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, allerdings eine Beeinträchtigung der Funktionen der Atmungsorgane verursachen können
- *radioaktive Stoffe*; die zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden
- *biologische Arbeitsstoffe* der Risikoklassen 2 – 4

3. Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen

Gefährliche Arbeitsstoffe sind alle Stoffe, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen und mit entsprechenden Gefahrensymbolen (GHS-Piktogramm) gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar, lesbar und dauerhaft auf jeder Verpackung angegeben sein. Die Kennzeichnung muss dem Rauminhalt der Verpackung entsprechend ausgeführt sein. (GHS-Symbol muss mindestens 1 cm² groß bzw. 1/10tel der Kennzeichnungsfläche einnehmen).

Explosiv	
 GHS01	 <i>gültig bis zum 1. Juni 2024, danach muss die Kennzeichnung mittels GHS-Piktogramm erfolgen</i>

Entzündlich	
 GHS02	 <i>gültig bis zum 1. Juni 2024, danach muss die Kennzeichnung mittels GHS-Piktogramm erfolgen</i>

Oxidierend	
 GHS03	 <i>gültig bis zum 1. Juni 2024, danach muss die Kennzeichnung mittels GHS-Piktogramm erfolgen</i>

Ätzend/Reizend	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; schwere Augenschädigung/Augenreizung	
 GHS05	 <i>gültig bis zum 1. Juni 2024, danach muss die Kennzeichnung mittels GHS-Piktogramm erfolgen</i>

Totenkopf mit gekreuzten Knochen	
Akute Toxizität (oral, dermal, inhalativ)	
 GHS06	 <i>gültig bis zum 1. Juni 2024, danach muss die Kennzeichnung mittels GHS-Piktogramm erfolgen</i>

Gesundheitsschädlich	
Akute Toxizität (oral, dermal, inhalativ); spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (atemwegsreizend; narkotischer Effekt); Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; schwere Augenschädigung/Augenreizung, Sensibilisierung der Haut	
 GHS07	 <i>gültig bis zum 1. Juni 2024, danach muss die Kennzeichnung mittels GHS-Piktogramm erfolgen</i>

Gesundheitsgefährlich	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; spezifische Zielorgan- Toxizität bei wiederholter Exposition; Aspirationsgefahr; Sensibilisierung der Atemwege; Keimzellenmutagenität; Karzinogenität; Reproduktionstoxisch	
 GHS08	 <i>gültig bis zum 1. Juni 2024, danach muss die Kennzeichnung mittels GHS-Piktogramm erfolgen</i>

Radioaktiv


Als gefährliche Arbeitsstoffe gelten weiter Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können:

- Gase unter Druck oder
- auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

Gase unter Druck
Gase unter Druck: verdichtete; verflüssigte; tiefgeköhlt verflüssigte; gelöste Gase
 GHS04

Ätzend/Reizend	
Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische	
 GHS05	 <i>gültig bis zum 1. Juni 2024, danach muss die Kennzeichnung mittels GHS-Piktogramm erfolgen</i>

3.1. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2 – 4

Gruppe 2: Krankheit und Gefahr für Arbeitnehmer*innen, Vorbeugung und Behandlung möglich

Gruppe 3: schwere Krankheit und ernste Gefahr für Arbeitnehmer*innen, Vorbeugung und Behandlung möglich

Gruppe 4: schwere Krankheit und ernste Gefahr für Arbeitnehmer*innen, Vorbeugung und Behandlung nicht möglich

Biogefährlich


4. Ersatzstoffprüfung und Substitution

Bei Arbeitsstoffen, die den folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können

- Karzinogen, keimzellenmutagen, reproduktionstoxisch,
- biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4,
- radioaktiv,

ist eine schriftliche Ersatzstoffprüfung verpflichtend durchzuführen. Diese Arbeitsstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn mit anderen Arbeitsstoffen, die weniger gefährliche Eigenschaften aufweisen, kein gleichwertiges Arbeitsergebnis erreicht werden kann.

5. Persönliche Schutzausrüstung

Bei allen Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen, ist das Tragen eines Baumwoll-Labormantels und festen, geschlossenen und trittsicheren Schuhwerks Pflicht.

Die Persönliche Schutzausrüstung PSA ist durch die Laborleitung im Rahmen der Unterweisung nachvollziehbar, verantwortlich und schriftlich vorzuschreiben.

Nach Maßgabe der Tätigkeit sind dazu Schutzhandschuhe, Schutzbrille oder ein Gesichtsschutzschirm zu tragen.

Im Anlassfall kann auch eine zusätzliche persönliche Schutzausrüstung, wie z. B. Korbbrillen, Atemschutz oder auch Gehörschutz, zu tragen sein.

Sämtliche Schutzausrüstungen sind vor Verschmutzung geschützt aufzubewahren.

6. Sicherheitsdatenblätter

Zu den in Labors benutzten Arbeitsstoffen gehören auch Stoffe mit hohem Gefährdungspotenzial. Je nach Arbeitsstoffart leiten sich verschiedene Erste Hilfe Maßnahmen ab; genaueres ist den speziellen Erste Hilfe Anweisungen der Sicherheitsdatenblätter zu entnehmen.

Die Sicherheitsdatenblätter aller Arbeitsstoffe sind zu sammeln und für alle im Labor tätigen Personen leicht zugänglich zu machen. Bei einem Unfall mit Gefahrenstoffen ist den Betroffenen oder, falls dies nicht möglich ist, den Notfallsanitäter*innen das Sicherheitsdatenblatt sowie ggf. die Arbeitsaufzeichnungen auszuhändigen.

7. Sicherheitsanalyse

Vor dem erstmaligen Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind durch die Labor- und Werkstättenleitung bzw. sonstige sachkundige Personen die Gefahren, die von den Arbeitsstoffen oder möglichen Reaktionsprodukten ausgehen, zu ermitteln. Dies kann anhand von im Labor aufliegenden Chemikalienlisten, den Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblättern oder mittels der an den Originalgebinden angeführten Gefahrenhinweise erfolgen.

8. Beschriftungen von Gefäßen

Sämtliche Gefäße sind mit

- dem Namen des Arbeitsstoffes, der Zubereitung
- den Gefahrensymbolen und -bezeichnungen

zu kennzeichnen.

Auf größeren Gebinden, ab einem Volumen von **1 L**, sind zusätzlich auch die H- und P-Sätze anzugeben. Falls diese Gebinde einer längeren Lagerung dienen, ist auch der Name des Herstellers anzugeben.

H- und P-Sätze

Hazard: Gefahrenhinweise

- 200....Physikalische Gefahren
- 300....Gesundheitsverfahren
- 400....Umweltgefahren

Precautionary: Sicherheitshinweise

9. Hilfsmittel zur Ersten Hilfe

Das richtige Verhalten bei Unfällen ist zu unterweisen und im Anlassfall danach zu handeln.

Augenspülflaschen, Chemikalienbindemittel - deren Art den verwendeten Arbeitsstoffen zu entsprechen hat - und ggf. Notfluchthauben sind bereit zu stellen. Die Auswahl der Atemschutzfilter hat sich nach den verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffen zu richten.

Ausgelaufene sowie verschüttete bzw. danebengefallene Arbeitsstoffe sind im gesamten Laboratoriumsbereich, ganz besonders im Bereich der Waagen, unverzüglich von den Verursacher*innen, falls erforderlich unter Zuhilfenahme von Chemikalienbindemitteln, zu entfernen.

Entsorgungshinweise lt. Sicherheitsdatenblatt oder Anweisung der Labor- und Werkstättenleitung sind zu beachten.

Achtung: Weitere Erste Hilfe Maßnahmen sind der speziellen Laborordnung zu entnehmen.

10. Generelle Verbote

Das Aufbewahren von Lebensmitteln, die zum Verzehr durch den Menschen bestimmt sind, ist in Laboratorium-Bereichen untersagt! In Kühlschränken, die zur Aufbewahrung von Chemikalien verwendet werden, ist das Lagern von Lebensmitteln verboten. Lebensmittel für Versuche sind als solche zu kennzeichnen.

In Laborbereichen ist das Rauchen, Essen und Trinken sowie das Auftragen von Kosmetika und die Anwendung von Medikamenten verboten.

11. Tagesbedarf

Am Arbeitsplatz ist die Lagerung von Mengen gefährlicher Arbeitsstoffe, die über den Tagesbedarf hinausgehen, unzulässig.

12. Anforderungen an Chemikaliengebinde und Laborgeschirr

Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen keinesfalls in Lebensmittelgebinden gelagert werden.

Die Lagergebinde für die Arbeitsstoffe müssen aus entsprechend widerstandsfähigen Materialien bestehen.

Bei Kunststoffgebinden ist das Ablaufdatum zu beachten.

13. Digestorien/Abzüge

Tätigkeiten, bei denen Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe in gefährlicher Konzentration oder Menge lt. Grenzwerteverordnung auftreten können, dürfen nur unter Abzügen ausgeführt werden.

Wenn leichtflüchtige, explosionsfähige, brennbare, selbstentzündliche, giftige sowie übelriechende Arbeitsstoffe in einer Apparatur umgesetzt oder erzeugt werden, so ist die Apparatur in einem Abzug aufzubauen.

Bei Betrieb sind die Frontschieber der Abzüge geschlossen zu halten, wobei immer eine ausreichend dimensionierte Zuluft-Öffnung zwischen Frontscheibe und Digestor-Arbeitsfläche vorhanden sein muss.

Defekte Abzüge dürfen nicht benutzt werden und sind unverzüglich dem*der für das Labor Verantwortlichen zu melden.

Lagerungen von Arbeitsstoffen und Abfällen im Abzug sind unzulässig.

14. Durchführung von (Dauer-)Versuchen

Wer einen Versuch durchführt, darf den Laborplatz nur dann verlassen, wenn eine dauernde Überwachung nicht erforderlich ist, oder wenn ein*e Kollege*in, der*die über den Verlauf des Versuchs informiert ist, die Überwachung fortsetzt.

Unbeaufsichtigt ablaufende (Dauer-)Versuche sind mit gut sichtbaren Hinweistafeln zu versehen und sind nach Maßgabe in einem Digestor durchzuführen.

Diese sind von der Labor- bzw. Werkstättenleitung nach Gefährdungsanalyse (z.B. bei Ausfall von Strom, Kühlwasser, etc.) zu genehmigen.

Die (Dauer-)Versuche sind als solche, mindestens mit folgende Angaben, zu kennzeichnen:

- Experimentator*in
- Reaktionstyp
- verwendete Arbeitsstoffe
- Ansatzmenge
- Beginnzeit des Versuches
- die ungefähre Versuchsdauer

Für den Notfall unübersehbar anzubringen sind die Kontaktinformationen der verantwortlichen Person, Gefahrenhinweise und ggf. Anweisungen zu sicherer Außerbetriebnahme.

15. Prüfung und Entsorgung von Arbeitsstoffen

Die in einem Laborbereich befindlichen bzw. gelagerten Chemikalien sind mindestens einmal jährlich auf die Notwendigkeit ihres Verbleibs im Labor zu überprüfen und ggf. in das Gefahrenstofflager zu verbringen oder fachgerecht zu entsorgen.

Reaktive Abfälle sind entsprechend den Anweisungen der Labor- und Werkstättenleitung zu behandeln.

Zur Lagerung und späteren Entsorgung von Laborabfällen sind die dafür gekennzeichneten Sammelbehälter zu verwenden.

16. Transport von gefährlichen Arbeitsstoffen

Transportwagen müssen aus Materialien gefertigt sein, die nicht mit den beförderten Chemikalien reagieren. Ein Schutz gegen Um- und Herunterfallen ist vorzusehen. Eine Auffangwanne muss vorhanden sein. Die Transportwagen müssen aus dem Laborfachhandel stammen.

Größere Gefäße mit Säuren, Laugen oder Lösungsmitteln, die über weitere Strecken transportiert werden müssen, sollten in zusätzlichen Transportbehältern wie zum Beispiel einem Kübel transportiert werden.

Druckgasflaschen müssen beim Transport vor dem Umfallen gesichert sein. Die Flaschenventilkappen müssen dabei verschlossen sein.

Beim Transport von gefährlichen Arbeitsstoffen und Druckgasflaschen mit einem Aufzug dürfen keine Personen mitbefördert werden. Es ist eine Absperrkette mit dem Hinweis: „Transport von gefährlichen Arbeitsstoffen – Mitfahren verboten“ anzubringen.

17. Besondere Aufzeichnungspflichten

Für die folgenden Kategorien von Arbeitsstoffen gelten besondere Aufzeichnungspflichten

- Giftige Arbeitsstoffe
- Suchtgifte
- Psychotrope Arbeitsstoffe
- Radioaktive Arbeitsstoffe
- krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 oder 4

18. Folgende Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten:

Es gilt der Grundsatz:

Nur Zusammenlagerung von Stoffen die nicht miteinander reagieren können!

Stoffe, die brennbar, entzündlich, hochentzündlich oder explosionsgefährlich sind, oder aus denen solche Reaktionsprodukte entstehen können, dürfen nur in explosionsgeschützter Umgebung (z.B.: explosionsgeschützte Trockenschränke, Kühlschränke) unter Beachtung der Vorgaben des Sicherheitsdatenblattes gelagert werden.

											
	+	+	+ 3)	+	+	+ 3)	-	+ 4)	+ 3)	+	
	+	+	+	+	+	- 1)	-	+	+	+ 3)	
	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+ 4)	
	+	+	+	-	-	-	+	-	-	-	
	+	+	+	+ 2)	+ 2)	+	-	-	-	+ 3)	
	+	+	+	-	+	+	-	+	+	+	
	+	+	+	+	-	+	-	+	+	+	
	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+ 3)	
	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Erläuterungen		Laugen				+	zusammenlagern				
		Säuren					-				nicht zusammenlagern
		Entzündbare Flüssigkeiten					1)				keine Zusammenlagerung empfohlen – Freisetzung von giftigen Zersetzungsprodukten im Brandfall möglich
		Entzündbare Feststoffe					2)				Empfehlung nach dem deutschen Lagerklassen-Modell
		Aerosole					3)				Bis 200kg bzw 200 L
							4)				Nach Evaluierung durch die zuständige Sicherheitsfachkraft
	Weitere Zusammenlagerungsgebote für entzündbare Flüssigkeiten										
		Zusammenlagerung mit „Propan oder Butan in Mengen von höchstens 15 kg und Behältergrößen mit einem Füllgewicht von jeweils nicht mehr als 1 kg“ ist nach Evaluierung durch die zuständige Sicherheitsfachkraft möglich									
		Zusammenlagerung mit „nicht als gefährlich eingestufte Stoffe und Gemische“ ist erlaubt									
		Zusammenlagerung mit „aspirationsgefährliche Stoffe und Gemische“ ist erlaubt									

Anhang IV zur Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien

Erste Hilfe

Grundmaßnahmen der Ersten Hilfe

- Ruhe bewahren
- Selbstschutz beachten – auf eigene Sicherheit achten - Maschinen stoppen/ Strom abschalten, Raum lüften bei Bedarf
- Die verletzte Person aus der Gefahrenzone bringen
- Bewusstseinskontrolle
- Atemkontrolle
 - Ist die*der Verletzte bewusstlos aber atmet selbstständig, bringen Sie sie*ihn in stabile Seitenlage.
 - Atmet die*der Verletzte nicht richtig, beginnen Sie sofort mit der Wiederbelebung! Abwechselnd 30 Herzdruckmassagen (in der Mitte des Brustkorbs sehr rasch drücken), 2 Beatmungen über Mund oder Nase (Kopf überstreckt halten, Nase zudrücken)
 - Wiederbelebung mit Defibrillator – wenn vorhanden
- Starke Blutungen müssen gestoppt werden. Drücken Sie mit einer sauberen Wundauflage oder einem sauberen Stück Stoff fest auf die Wunde.
- Rufen Sie um Hilfe

Wichtige Notrufnummern

Euro-Notruf: 112

Rettung: 144

Ärztefunkdienst: 141

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)

Notruf 0–24 Uhr: +43 1 406 43 43

Bürozeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr, Tel.: +43 1 406 68 98

Nachstehend finden sich Hinweise zum Verhalten bei laborassoziierten Notfällen.

I. Vergiftungen

A. Inhalation (Einatmen) von Gasen/Dämpfen/Aerosolen

- Verletzte Personen bergen und an die frische Luft bringen; dabei besonders auf Selbstschutz (Atemschutzmaske) achten!
- Immer die Rettung verständigen!
- Bei Atemstillstand die Richtlinien der Reanimation beachten;
- Verletzte Personen nur liegend transportieren oder lagern (Oberkörper hoch, Seitenlagerung bei Bewusstlosigkeit).
- Auf jeden Fall Rücksprache mit Ärztin*Arzt halten wegen möglicher Spätkomplikationen nach symptomfreiem Intervall

B. Ingestion (Verschlucken) von Giften

- Jede Ingestion unbekannter Chemikalien wie eine Vergiftung behandeln
- Gift sicherstellen
- Rettung und Vergiftungsinformationszentrale (VIZ; Tel. 406 43 43) verständigen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen falls notwendig
- Ruhig lagern und vor Wärmeverlust schützen
- Nach Verschlucken ätzender, fester oder flüssiger Substanzen Wasser NUR nach Rücksprache mit VIZ.
- Chemische Neutralisationsversuche z.B. mit Milch sind strengstens untersagt (mögliche zusätzliche chemische oder thermische Schädigung)
- Aktivkohle darf nur auf ausdrückliche Empfehlung einer*eines Ärztin*Arztes verabreicht werden
- Kein Auslösen von Erbrechen

C. Vergiftungen durch Hautkontakt

- Kleidung der verletzten Person sofort entfernen (Selbstgefährdung vermeiden)
- Benetzte Hautstellen mit viel handwarmen Wasser, allenfalls mit Seife, aber niemals mit anderen chemischen Substanzen oder Lösungsmitteln, reinigen, kein heißes Wasser verwenden oder stark reiben
- Rettung verständigen

II. Verätzungen

A. Verätzungen der Haut

- Kleidung der verletzten Person sofort entfernen (Selbstgefährdung vermeiden)
- Mit ausreichend fließendem Wasser abspülen (mindestens 15 Minuten), keine Neutralisation durchführen
- Offene Verätzungen keimfrei abdecken und immer Ärztin*Arzt aufsuchen bzw. beiziehen

B. Verätzungen der Augen

- Immer die Rettung verständigen
- Mit ausreichend fließendem Wasser spülen (mindestens 10 - 15 Minuten), keine Neutralisation durchführen
- Um eine zusätzliche Verletzung des gesunden Auges zu vermeiden, darf das Spülwasser nicht in das andere Auge gelangen, d.h. das betroffene Auge muss tiefer liegen als das gesunde (Kopf waagrecht). Dann von innen (Nase) nach außen (Backe) mit reichlich fließendem Wasser oder Augendusche/Augenspülflasche spülen
- Verbinden des Auges (Augenbinde)

C. Innere Verätzungen: wie bei Ingestion (Verschlucken) von Giften vorgehen.

III. Offene Wunden oder mechanische Verletzungen

A. Leichte Blutung

- Wunde nicht berühren oder auswaschen, keine Fremdkörper aus der Wunde entfernen
- Wunde keimfrei abdecken, Schutzverband anlegen, nicht desinfizieren
- Krankenhaus aufsuchen

B. Starke Blutung

- Rettung verständigen
- auf Schocksymptome achten, Schocklagerung, Warmhalten
- Druckverband anlegen. Wundkissen oder ähnliches mit Binde möglichst fest anlegen
- Verletzte Extremität hochlagern

C. Lebensgefährliche Blutung

- Sofort Rettung verständigen

- Handschuhe anziehen, mit Fingern abdrücken
- Abbinden mit nichteinschnürendem Material (Dreieckstuch, breiter Gürtel, etc). Nur herzwärts der Verletzung und nur am Oberschenkel oder am Oberarm abbinden. Abbindung nicht mehr lösen.
- Uhrzeit der Abbindung notieren!!!

IV. Verbrennungen

A. Kleine Verbrennungen oder Verbrühungen

- Sofort mit handwarmen fließendem Wasser kühlen (ungefähr 10 Minuten)
- Brandblasen nicht öffnen
- Keine Salben, Puder, Öl oder ähnliches auf die Verbrennungen oder Verbrühungen aufbringen
- Im Zweifelsfall Ärztin*Arzt aufsuchen

B. Größere Verbrennungen oder Verbrühungen

- Rettung verständigen
- Bei Verbrühungen Kleider sofort entfernen (Aufschneiden)
- Bei Verbrennungen Kleider entfernen, sofern sie nicht festkleben
- Ausreichend mit handwarmem fließendem Wasser kühlen (ungefähr 10 Minuten)
- Bei großflächigen Verbrennungen keine Kühlung mit Wasser wegen Gefahr der Unterkühlung
- Keine Salben, Puder, Öl oder ähnliches auf die Verbrennungen oder Verbrühungen aufbringen
- Offene Brandwunden keimfrei abdecken (alu-beschichtete Wundverbände)
- Vor Wärmeverlust schützen

Bei großflächigen Verbrennungen reichlich Wasser schluckweise zu trinken geben

Anhang IVb zur Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien

Erste Hilfe bei Covid-19 Verdacht – Leitlinien des Roten Kreuzes Österreich

- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Ersthelfer*in und verletzte Person
- Händehygiene
- Atemkontrolle
 - Kopf überstrecken und NUR Beobachtung des Brustkorbes ob Atembewegungen sichtbar sind. Wenn nicht ist von einem Atemstillstand auszugehen (d.h. nicht mit Gesicht in Kopfnähe um Atemgeräusche zu hören oder um einen Luftzug zu spüren).
- Reanimation
 - Bei Covid-19 Verdacht soll sich diese auf Herzdruckmassage und eventuell den Einsatz von Defibrillatoren beschränken. In diesem Fall auf Atemspende verzichten (Ausnahme Kinder).

Anhang V zur Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien

Umgang mit Giften

Inhalt

Einleitung	2
Gifte und Lehre	3
Giftbezugsberechtigung	3
1. Sachkunde	3
2. Erste Hilfe	4
3. Unterweisung	4
Giftverkehr	4
Lagerung von Giften	4
Lagerung von Giften	4
Zusammenlagerungsverbote	4
Kennzeichnung der Lagerbereiche/-orte	4
Entsorgung von Giften	5
Aufzeichnungspflichten und Bilanzierung (Jahresgiftbilanz)	5

Einleitung

Auch im sorgsamsten Umgang mit einem Arbeitsstoff ist davon auszugehen, dass er unter ungünstigen Bedingungen schädlich wirken kann. Eine mögliche toxische Wirkung wird durch Dosis, Art und Dauer der Exposition bestimmt. GHS-Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt geben über die richtige Handhabung Auskunft.

Beim Umgang mit Giftstoffen, die aufgrund der gesetzlichen Einstufung als akut toxisch gelten, sind zusätzlich gesetzliche Vorschriften zur Sicherheit und Gesundheit einzuhalten. Die gesetzlichen Bestimmungen sind im Chemikaliengesetz (**ChemG**) und der Giftverordnung (**GiftVO**), jeweils in der geltenden Fassung, festgehalten.

Um einen giftigen Arbeitsstoff im Sinne [ChemG § 35](#) handelt es sich, wenn folgende Kennzeichnungen oder Gefahrenhinweise vorhanden sind.

Art der Toxizität	„Akute Toxizität“ der Kategorien 1 oder 2	„Akute Toxizität“ der Kategorie 3	„Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)“ der Kategorie 1
GHS - Piktogramm			
H-Satz Gefahrenhinweise (mindestens einer)	„Lebensgefahr bei Verschlucken“ (H300)	„Giftig bei Verschlucken“ (H301)	„Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig nachgewiesen ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)“ (H370).
	„Lebensgefahr bei Hautkontakt“ (H310)	„Giftig bei Hautkontakt“ (H311)	
	„Lebensgefahr bei Einatmen“ (H330)	„Giftig bei Einatmen“ (H331)	

Alte Kennzeichnung von Giften

Art der Toxizität	Giftig	Sehr Giftig
Piktogramm		

Gifte und Lehre

Unerfahrene Studierende dürfen mit Giften nur unter Anleitung und Aufsicht arbeiten. Gifte dürfen nur von den jeweiligen Betreuer*innen an die Studierenden übergeben werden.

Vergiftungszentrale

In Räumen, in denen mit Giften gearbeitet wird oder diese gelagert werden, ist die Telefonnummer der Vergiftungsinformationszentrale gut sichtbar auszuhängen.

01 – 406 43 43 0

Besondere Meldepflicht

Bei Verlust oder irrtümlicher Abgabe von Giften ist die Bezirksverwaltungsbehörde zu informieren.

[ChemG §48](#)

Giftbezugsberechtigung

Die Giftbezugsberechtigung (Ankauf) wird vom Rektorat auf Antrag der Fakultät/des Zentrums erteilt. Bezugsberechtigte Personen sind bei der zuständigen Behörde zu melden. Die Gültigkeit der Bevollmächtigung ist abhängig von der Dauer der Gültigkeit der Ersten Hilfe Ausbildung.

Voraussetzungen für eine Giftbezugsberechtigung:

1. Sachkunde

Als sachkundig gelten jene Mitarbeiter*innen, die Ausbildungen gemäß [§4 Giftverordnung](#) nachweisen können. Bei diesen Ausbildungen handelt es sich beispielsweise um ein abgeschlossenes Studium:

- der Pharmazie
- der Chemie bzw. Technischen Chemie einschließlich Lehramt
- der Biologie

oder Abschluss einer

- Höhere Lehranstalt oder Fachschule für Chemie
- Ausbildung im Lehrberuf Chemielabortechnik oder Chemieverfahrenstechnik
- Ausbildung im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst
- Sachkundekurs laut den Anforderungen gemäß Anlage 4 Giftverordnung.

2. Erste Hilfe

Der Nachweis der entsprechenden Erste Hilfe Kenntnisse kann durch ein Zeugnis eines Erste Hilfe Kurses im Sinne der Arbeitsstättenverordnung bzw. des Kurses „Unfälle mit Chemikalien - Erste Hilfe im Labor“ erfolgen

3. Unterweisung

Die Unterweisung „Richtiger Umgang mit Giften“ ist innerhalb der Universität verpflichtend vorgesehen. Erstunterweisung erfolgt im Rahmen der Personalentwicklung. Auffrischungsschulung mittels Moodle-Kurs.

Giftverkehr

Der Prozess für den inneruniversitären Giftverkehr sowie dessen Dokumentation ist auf der Intranetseite des Arbeitnehmer*innenschutzes unter dem Reiter „Arbeitsstoffe“ für Mitarbeiter*innen der Universität Wien (Login) abrufbar.

Lagerung von Giften

Lagerung von Giften

Nur in versperren und für Unbefugte unzugänglichen Lagerräumen, in denen die Gifte vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind bzw. in einem entsprechend ausgeführten Sicherheitsschrank. Der Sicherheitsschrank muss fest angebracht und durch eine Versperrvorrichtung vor unbefugtem Zugriff geschützt sein

Zusammenlagerungsverbote

Gifte dürfen nicht mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Suchtgiften, Futtermitteln oder sonstigen zum Verzehr durch Menschen oder Tiere bestimmten Waren oder mit brennbaren Stoffen zusammen gelagert werden

Kennzeichnung der Lagerbereiche/-orte

Warnung vor giftigen Stoffen	
	
Nur noch bis 1. Juli 2024 gültig	

Entsorgung von Giften

Stoffe und Gemische (z.B. Lösungsmittelgemische), die Gifte im Sinne §35 ChemG enthalten, sind entsprechend zu kennzeichnen und als gefährliche Arbeitsstoffe zu behandeln. Die Entsorgung ist in Abstimmung mit dem Entsorgungsmanagement zu organisieren.

Aufzeichnungspflichten und Bilanzierung (Jahresgiftbilanz)

Wer Gifte verwendet, hat Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib jedes Giftes mit folgenden Angaben zu führen:

1. Bezeichnung des Giftes
2. Menge der erworbenen Gifte
3. Verweis auf den Beleg über den Erwerb (Lieferschein, Rechnung usw.)
4. Datum des Erwerbs
5. Name der Abgeber*in
6. verwendete Menge und Verwendungszweck

Im Falle einer Verarbeitung eines Giftes auch die Namen (chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung) der dabei entstandenen Produkte und die hierfür jeweils eingesetzte Menge jedes einzelnen Giftes.

Die Dokumentation über den Umgang mit Giften darf nicht ausschließlich in Form einer elektronischen Datei erfolgen, da eine Manipulation dieser Daten nicht verhindert bzw. erkannt werden kann.

Die Nutzung einer elektronischen Dokumentation ist in Kombination mit der Ablage entsprechender Dokumente (Lieferscheine, Rechnungen, Übergabeprotokolle) nur dann zulässig, wenn die Vollständigkeit überprüfbar ist: die Belege müssen datiert und fortlaufend durchnummeriert sein.

Die Dokumentation in einem gebundenen Buch ist jedenfalls vorzuziehen.

Einmal pro Jahr ist die verbleibende Menge eines jeden Giftes auszuweisen (Jahresgiftbilanz).

Diese hat für jedes Gift die jeweiligen Summen zu umfassen

- der erworbenen Mengen
- der hergestellten und abgegebenen Mengen
- der in Lagerhaltung verbliebenen Mengen jedes Giftes

Die Erwerber*in der Gifte ist verantwortlich für die Aufzeichnungen und die jährliche Bilanz – daher sind alle Aufzeichnungen der Letztverbraucher*in an die Erwerber*in zurückzuführen, damit diese* die Bilanz durchführen kann, in der auch Restbestände angeführt sind.

Die genannten Aufzeichnungen und Unterlagen sind noch sieben Jahre, gerechnet vom letzten Gebarungsfall, aufzubewahren.

[GiftV § 9](#)

[ChemG §43 Abs 1](#)

Anhang Vb zur Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien

Umgang mit Giften/Prozessbeschreibung

Erwerber*in von Giften

Zum Erwerb von Giften sind nur jene Mitarbeiter*innen der Universität Wien berechtigt, welche über eine durch den Rektor ausgestellte Giftbezugsberechtigung verfügen.

Funktionen im Giftverkehr im Bereich der Universität Wien

Funktion	Beschreibung	Funktionsraum	Bestellt durch
Giftbezugsbevollmächtigte Person	Einkäufer*in nach außen	Externe und interne Funktion	Rektor
Giftverkehrsbeauftragte	innerbetriebliche Einkäufer*in	Interne Funktion	OE-Leitung
Letztverbraucher*in	Verwender*in, bezieht maximal den Tagesbedarf.	Interne Funktion	-

Giftverkehrsbeauftragte

Giftverkehrsbeauftragte sind Mitarbeiter*innen der Universität, die die erforderliche Sachkunde zum Umgang mit Giften aufweisen, über eine gültige Erste Hilfe-Ausbildung (Zertifikat) verfügen und den Sachkundekurs „Richtiger Umgang mit Giften“ absolviert haben.

Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der Organisationseinheit und ist dem Rektorat zu melden.

Letztverbraucher*in

Als Letztverbraucher*innen gelten all jene Personen welche mit dem giftigen Arbeitsstoff arbeiten, diesen transportieren, lagern und der Entsorgung zuführen. Letztverbraucher*innen haben ebenso sachkundig im Umgang mit dem jeweiligen Gift zu sein. Diese Sachkunde kann durch eine Ausbildung gem. §4 GiftV oder eine Unterweisung zum Umgang mit dem jeweiligen Gift nachgewiesen werden.

Falls eine Unterweisung der Letztverbraucher*innen nötig ist, so kann diese durch die Giftverkehrsbeauftragte geschehen.

Im Zweifel über Identität oder Befugnis der*des Letztverbraucherin*Letztverbrauchers muss die Übergabe des Giftes verweigert werden.

Weitergabe von Giften an die*den Letztverbraucher*in

Wer über Giftstoffe verfügt, muss bei der Weitergabe darauf achten, dass nur Personen diese erhalten, die eigenverantwortlich mit einem akut giftigen Arbeitsstoff umgehen dürfen und über die entsprechende Sachkenntnis verfügen.

An der Universität Wien sind prinzipiell zwei unterschiedliche Modelle zur Weitergabe von Giften an die*den Letztverbraucher*in möglich.

1. Erwerber*in und Letztverbraucher*in befinden sich in derselben Subeinheit

Wer	Tätigkeit	Beschreibung
Erwerber*in	Erwirbt für die Subeinheit A das Gift	Giftbezugsberechtigt nach Außen
Letztverbraucher*in	Verwendet das Gift in der Subeinheit A	Sachkundige –Verwender*in, bezieht maximal den Tagesbedarf.

2. Erwerber*in und Letztverbraucher*in befinden sich in unterschiedlichen Subeinheiten

Wer	Tätigkeit	Beschreibung
Erwerber*in	Erwirbt für die Subeinheit A das Gift	Giftbezugsberechtigt nach Außen
Erwerber*in oder Giftverkehrsbeauftragte	Übergibt das Gift an die Subeinheit B	Giftbezugsberechtigt nach Innen oder Außen
Übernehmer*in = Erwerber*in oder Giftverkehrsbeauftragte	Übernimmt das Gift für die Subeinheit B	Giftbezugsberechtigt nach Innen
Letztverbraucher*in	Verwendet das Gift in der Subeinheit B	Sachkundige –Verwender*in, bezieht maximal den Tagesbedarf.

Bei der Verwendung von Giften hat eine weitere Person mit Sachkenntnis und Kenntnissen der Ersten Hilfe anwesend zu sein.

[ChemG §46 Abs 2](#)

Dokumentation

Dokumentation Gift in der Subeinheit

Wer	Inhalt der Aufzeichnungen	Rolle
Erwerber*in (Giftbezugsbevollmächtigte Person)	1. Bezeichnung des Giftes, 2. der lagernde Bestand jedes Giftes nach seiner Menge, 3. die Menge jedes hergestellten und erworbenen Giftes, 4. Verweis auf den Beleg über den Erwerb 5. Datum des Erwerbs, 6. Name der Abgeber*in, 7. bei jeder Abgabe eines Giftes: a. die Bezeichnung des Giftes, b. die abgegebene Menge des Giftes, c. Name der Erwerber*in, d. die Berechtigung der Erwerber*in und e. das Datum der Abgabe. 8. Oder bei Verwendung: verwendete Menge und Verwendungszweck, im Falle einer Verarbeitung eines Giftes auch die Namen (chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung) der dabei entstandenen Produkte und die hierfür jeweils eingesetzte Menge jedes einzelnen Giftes	Einkäufer*in nach außen
Letztverbraucher*in	1. Bezeichnung des Giftes, verwendete Menge und Verwendungszweck, im Falle einer Verarbeitung eines Giftes auch die Namen (chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung) der dabei entstandenen Produkte und die hierfür jeweils eingesetzte Menge jedes einzelnen Giftes.	Verwender*in

Dokumentation Übergabe eines Giftes an eine andere Subeinheit:

Wer	Inhalt der Aufzeichnungen	Rolle
Erwerber*in Subeinheit A (Giftbezugsbevollmächtigte Person)	1. Bezeichnung des Giftes, 2. der lagernde Bestand jedes Giftes nach seiner Menge, 3. die Menge jedes hergestellten und erworbenen Giftes, 4. Verweis auf den Beleg über den Erwerb 5. Datum des Erwerbs, 6. Name der Abgeber*in,	Einkäufer*in nach außen
Erwerber*in Subeinheit A (Giftbezugsbevollmächtigte Person oder Giftverkehrsbeauftragte)	1. die Bezeichnung des Giftes, 2. die abgegebene Menge des Giftes, 3. Name und Adresse der Erwerber*in, 4. die Berechtigung der Erwerber*in und 5. das Datum der Abgabe.	innerbetriebliche*r Inverkehrbringer*in
Übernehmer*in Subeinheit B (Giftverkehrsbeauftragte)	1. Bezeichnung des Giftes, 2. Menge der erworbenen Gifte, 3. Datum der Übergabe, 4. Name der Abgeber*in, 5. bei jeder Abgabe eines Giftes: a. die Bezeichnung des Giftes, b. die abgegebene Menge des Giftes, c. Name der Erwerber*in, d. die Berechtigung der Erwerber*in und e. das Datum der Abgabe. 6. Oder bei Verwendung: verwendete Menge und Verwendungszweck, im Falle einer Verarbeitung eines Giftes auch die Namen (chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung) der dabei entstandenen Produkte und die hierfür jeweils eingesetzte Menge jedes einzelnen Giftes.	Innerbetriebliche*r Einkäufer*in
Letztverbraucher*in Subeinheit B	1. Bezeichnung des Giftes, verwendete Menge und Verwendungszweck, im Falle einer Verarbeitung eines Giftes auch die Namen (chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung) der dabei entstandenen Produkte und die hierfür jeweils eingesetzte Menge jedes einzelnen Giftes.	Verwender*in



Verzeichnis Rechtsquellen Labor- und Werkstättenordnung

Arbeitnehmer*innenschutz

- [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz | ASchG](#)
- [Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente | DOK-VO](#)
- [Kennzeichnungsverordnung | KennV](#)
- [Sicherheitsvertrauenspersonen | SVP-VO](#)
- [Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz | VGÜ](#)
- [Bildschirmarbeitsverordnung | BS-V](#)
- [Verordnung biologische Arbeitsstoffe | VbA](#)
- [Verordnung brennbare Arbeitsstoffe 2023 | VbF 2023](#)
- [Arbeitsstättenverordnung | AStV](#)
- [Arbeitsmittelverordnung | AM-VO](#)
- [Elektroschutzverordnung 2012 | ESV](#)
- [Grenzwerteverordnung 2018 | GKV 2018](#)
- [Verordnung explosionsfähige Atmosphären | VEXAT](#)
- [Verordnung Lärm und Vibrationen | VOLV](#)
- [Fachkenntnisnachweis-Verordnung | FK-V](#)
- [Verordnung optische Strahlung | VOPST](#)
- [Nadelstichverordnung | NastV](#)
- [Verordnung Persönliche Schutzausrüstung | PSA-V](#)
- [Verordnung elektromagnetische Felder | VEMF](#)
- [Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung | AAV](#)
- [Mutterschutzgesetz 1979 | MSchG](#)
- [Mutterschutzverordnung | MSchV](#)
- [Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz | KJBG](#)
- [Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche | KJBG-VO](#)

Chemikalienrecht

- [Chemikaliengesetz 1996 | ChemG 1996](#)
- [Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung | GLP-V](#)
- [Formaldehydverordnung | FormaldehydV](#)
- [Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 | Chem-VerbotsV 2003](#)
- [Lösungsmittelverordnung 2005 | LMV 2005](#)
- [Giftverordnung 2000 | GiftV 2000](#)
- [Giftinformations-Verordnung 1999 | GiftinfoV 1999](#)
- [Begasungssicherheitsverordnung](#)
- [Pflanzenschutzmittelverordnung 2011](#)
- [Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe](#)
- [Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)



- [Biozidproduktegesetz | BiozidprodukteG](#)
- [BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 | BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014](#)
- [Psychotropenverordnung | PV](#)
- [Sprengmittellagerverordnung | SprLV](#)
- [Sprengmittelgesetz 2010 | SprG](#)
- [REACH | Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe](#)
- [CLP | Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#)

Gewerberecht

- [Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 | MSV 2010](#)
- [Elektrotechnikgesetz 1992 | ETG 1992](#)
- [Elektrotechnikverordnung 2020 | ETV 2020](#)
- [Aerosolpackungsverordnung | APLV](#)
- [Flüssiggas-Verordnung 2002 | FGV](#)
- [Kälteanlagenverordnung](#)

Strahlenschutz

- [Strahlenschutzgesetz 2020 | StrSchG 2020](#)
- [Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020 | AllgStrSchV 2020](#)
- [Interventionsventionsverordnung 2020 | IntV 2020](#)
- [Medizinische Strahlenschutzverordnung | MedStrSchV](#)
- [Radonschutzverordnung | RnV](#)
- [Radioaktive-Abfälle-Verbringungsverordnung 2009 | RAbf-VV 2009](#)

GMO

- [Gentechnikgesetz | GTG](#)
- [Systemverordnung 2002](#)

Umwelt

- [Umweltinformationsgesetzes](#)
- [Störfallinformationsverordnung | StfV](#)
- [Immissionsschutzgesetz – Luft | IG-L](#)